

Duisburg nicht mit Winnenden zu vergleichen

Massenveranstaltungen bergen immer auch ein theoretisches Risiko

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht gedruckt und online eine Fotostrecke mit einigen der Opfer der Loveparade-Tragödie von Duisburg. Dargestellt sind die jungen Leute mit Vornamen, abgekürzten Nachnamen, Alter, häufig auch mit Hinweisen auf ihren Beruf, Wohnort und weiteren Details zu ihrem Leben. Dazu liegen dem Presserat 13 Beschwerden vor. Sie alle richten sich gegen die Darstellung der Opfer in identifizierender Weise. Alle sehen die Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen verletzt. Einige der Beschwerden richten sich auch dagegen, dass die Zeitung die Fotos offensichtlich aus Facebook und anderen sozialen Netzwerken herauskopiert hat und dies ohne Einwilligung der Hinterbliebenen. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück, gegen presseethische Grundsätze verstoßen zu haben. Zwar hätten die Opfer von Unglücksfällen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens, doch könnten Ausnahmen bei Personen der Zeitgeschichte oder in Fällen mit besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Die Tragödie von Duisburg sei jedoch der schwerste und aufsehenerregendste Unglücksfall dieses Jahrzehnts in Deutschland. Dieser sei von besonderem öffentlichem Interesse geprägt. Im vorliegenden Fall seien die Abbildungen der Opfer angemessen und zurückhaltend gestaltet. (2010)

Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex ist bei der Berichterstattung über Unglücksfälle in der Regel keine Veröffentlichung in Wort und Bild erlaubt, die eine Identifizierung der Opfer erlaubt. Diesen Regelfall sieht der Beschwerdeausschuss auch in diesem Fall als gegeben an. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Personen, die hier zu Opfern wurden, waren keine Personen der Zeitgeschichte. Die genannten Details machen sie identifizierbar. Dies geht über das öffentliche Interesse hinaus. Das Argument der Zeitung, die besonderen Umstände hätten die erkennbare Darstellung der Opfer zugelassen, teilt der Presserat nicht. Die Rechtsabteilung führt Winnenden und die damit verbundene Spruchpraxis des Presserats ins Feld, wo ein Schüler zahlreiche junge Menschen erschossen hatte. Im vorliegenden Fall ist das todbringende Ereignis, eine Massenpanik bei einer Großveranstaltung, nicht mit einem Amoklauf an einer Schule zu vergleichen. Bei Winnenden handelt es sich um ein Verbrechen, bei der ein junger Mensch andere junge Menschen wahllos und vorsätzlich tötete. Bei der Loveparade ereignete sich ein Unglück, für das es zumindest ein theoretisches Eintrittsrisiko bei allen Massenveranstaltungen gibt. Von daher gibt es keine besonderen Begleitumstände, die eine identifizierbare Veröffentlichung der Opferfotos rechtfertigen könnten. Dies entspricht im Übrigen der Spruchpraxis des Presserats, der etwa auch die Abbildung der Opferfotos bei der

Berichterstattung über den Absturz der Air-France-Maschine ein Jahr zuvor monierte.
(0528/10/1-BA)

Aktenzeichen:0528/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung